



Gesuch um die Bewilligung einer Tombola oder eines Lottos

Bundesgesetz über die Geldspiele (BGS), insbesondere Art. 34 Abs. 1 und 2, 40 Abs. 2, 41, 71 – 75, 129, 131

Verordnung über die Geldspiele (VGS), insbesondere Art. 40, 76, 77, 79

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EGBGS), insbesondere §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 15

Kantonale Geldspielverordnung (KGSV), §§ 3

Informationen finden Sie auf <https://www.zh.ch/de/wirtschaft-arbeit/gewerbebetriebsbewilligungen/tombolas-lottos-sportwetten.html>

Das Gesuch muss spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung eingereicht werden. Vor Erhalt der Bewilligung dürfen weder Werbung noch öffentliche Ankündigungen erfolgen. Die Bewilligung ist mit Gebühren verbunden, und die kommunalen Aufsichtsbehörden können für ihren Mehraufwand zusätzliche Gebühren verlangen.

Die Reingewinne aus Tombolas und Lottos sind vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Veranstalterinnen, die keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen, dürfen die Reingewinne dieser Spiele für eigene Zwecke einsetzen. Über die Verwendung der Reingewinne ist Bericht zu erstatten.

Gesuchssteller/in = *juristische Person*

.....

Adresse

Postleitzahl, Ort

Anlass

Zum Beispiel Konzert, Abendunterhaltung, Ausstellung, kulturelle Vorführung, Lottoveranstaltung.

Datum

Lokal

Genauere Adresse

Postleitzahl, Ort

Lotterieart

Höchstzahl der Lottokarten oder Tombolalose

zum Preis pro Lottorunde, pro Los von CHF

ergibt die Lottosumme, die Lossumme von CHF

Die Lottosumme / Lossumme beträgt max. CHF 50'000.--.

Der Gesamtwert der ausgeschriebenen Gewinne muss mindestens 50 % der Los- bzw. Lottosumme entsprechen. Die Gewinne müssen Sachpreise sein (kein Geld, keine Goldvreneli) und sind zum Zeitpunkt der Durchführung der Tombola oder des Lottos zum durchschnittlichen Detailhandelspreis zu bewerten.

50% der Lossumme / Lottosumme CHF.....

Zivil- und strafrechtlich verantwortliche/r Vertreter/-in

Name, Vorname

Wohnsitzadresse

PLZ/Ort

Geburtsdatum

Telefon Geschäft

Privat/Mobil

E-Mailadresse

Eingetragen im Handelsregister als

Im Vereinsvorstand als / sonstige Funktion

Unterschrift

Die Auslagerung der Organisation oder der Durchführung der Tombola oder des Lottos auf Dritte ist nur zulässig, wenn diese daraus keinen Gewinn erzielen. Die **zivil- und strafrechtliche Haftung** liegt weiterhin bei der verantwortlichen Vertretung des Vereins gemäss obigen Angaben. **Erfolgt die Organisation oder Durchführung der Tombola oder des Lottos durch Dritte?**

nein ja, durch

Beilagen zum Antrag

- Handelsregisterauszug mit den aktuell gültigen Einträgen oder aktuelle Statuten von nicht im Handelsregister eingetragenen Vereinen.
- Falls die verantwortliche Person weder im Handelsregister eingetragen noch als Vorstandsmitglied des Vereins auf der Webseite ersichtlich ist:
Eine unterschriebene Bestätigung des Geschäftsführers über die Anstellung bei der juristischen Person bzw. des Vereinspräsidenten über die Mitgliedschaft beim Verein.
- Programm der Veranstaltung.
- Übersicht der Durchführungskosten der Tombola oder des Lottos. Also die Kosten z.B. für Lose, zugekaufte Preise, Personalkosten, Kosten externer Organisation und/oder Durchführung etc.
- Offerte der Losdruckerei (Gut-zum-Druck) / Lostext – siehe Seite 4.

Postadresse

Sicherheitsdirektion
Gewerbebewilligungen
Postfach
8090 Zürich

Telefon, E-Mail

Telefon 043 259 21 19
<mailto:bewilligungen@ds.zh.ch>

Innert 3 Monate nach der Durchführung ist der Sicherheitsdirektion, Gewerbebewilligungen, ein Bericht mit der Abrechnung über das Lotto oder die Tombola, Angaben zum Spielverlauf sowie zur Verwendung der Erträge einzureichen.

Stempel juristische Person und
Unterschrift/en zeichnungsberechtigter
Person/en

Ort, Datum

.....



Bei Gesuchen um die Bewilligung von Tombolas bitten wir Sie, die Fragen auf den folgenden Seiten zu beantworten.

Zusätzliche Fragen zu Tombolas

Sämtliche Lose sind fortlaufend zu nummerieren und müssen so beschaffen sein, dass die Losnummer ohne Beschädigung des Loses nicht festgestellt werden kann.

Vor Bestellung und der Drucklegung der Lose ist der Sicherheitsdirektion eine Auftragsbestätigung der Losdruckerei vorzulegen. Dabei gelten folgende Vorgaben:

- **Bei eintägigen Tombolas:**
Fortlaufend nummerierte und perforierte Sicherheitslose
- **Bei mehrtägigen Tombolas:**
Fortlaufend nummerierte, perforierte und geöste Sicherheitslose
- **Zusätzlich bei Tombolas mit Hauptziehung:**
Vorlage des vorgesehenen Wortlauts des Lostextes

1. Losnummern von Nummer 00001 bis
Gemäss maximaler Anzahl beantragte Lose auf Seite 2 oben.
2. Anzahl vorhandene Soforttreffer
3. Nach der Ablieferung der gemischten Lose an den Veranstalter bestimmt die Gemeindebehörde die Nummern der Soforttreffer.
4. Findet eine Hauptziehung statt? ja nein
Wenn nein: Direkt weiter zu Seite 5 unten „Wichtig“
Wenn Ja: Wie viele Hauptpreise werden verlost?
5. Wann und wo findet die Hauptziehung statt?

Datum, Zeit

Lokal, Ort

Je nach Variante sind auf dem Losdruck nebst der Nummerierung die folgenden Angaben aufzunehmen:

Variante 1

Die Haupttreffernummern werden von der Kontrollbehörde nach Ablieferung der durchnummerierten und gemischten Lose bestimmt. Bei der Hauptziehung wird in Anwesenheit der Kontrollbehörde lediglich die Zuteilung der Hauptgewinne zu den Trefferlosen durch ein auf Zufall gestelltes Mittel entschieden.

Auf dem Los ist die Information aufzudrucken:

- a) Zeitpunkt und Ort der Hauptziehung unter Aufsicht.
- b) Bis wann und bei wem die Haupttreffer abgeholt werden können.

Variante 2

Die Haupttreffernummern sowie die Zuteilung der Hauptgewinne werden bei der Hauptziehung in Anwesenheit der Kontrollbehörde durch ein auf Zufall gestelltes Mittel entschieden.

Auf dem Los ist die Information aufzudrucken:

- a) Zeitpunkt und Ort der Hauptziehung unter Aufsicht.
- b) Presseorgan und Datum der in diesem Fall obligatorischen Veröffentlichung.

Wo?

Wann?

- c) Bis wann und bei wem die Haupttreffer abgeholt werden können.

7. Die Loskäufer sind nicht verpflichtet, an der Hauptverlosung anwesend zu sein. Die Preise können bis zum Ende der Veranstaltung am Tombolastand abgeholt werden. Nicht abgeholte Hauptpreise können bis zum angegebenen Datum und bei der genannten Kontaktstelle abgeholt werden:

Datum / Uhrzeit:

Kontaktstelle:

Bei Hauptziehungen nach **Variante 1** sind die Preise mindestens bis zum **20. Tag nach Veranstaltungsende**, bei **Variante 2** mindestens bis zum **20. Tag nach Veröffentlichung in der Presse** zur Abholung bereitzuhalten.

Wichtig:

Losaufdrucke wie „Soforttreffer“, „Haupttreffer“, „Nieten“ oder „Treffer“ sind verboten. Weder die Nummern der Sofort- noch der Haupttreffer dürfen im Lostext angegeben werden. Entsprechend dürfen diese Nummern zum Zeitpunkt des Losdrucks nicht bekannt sein.

Stempel juristische Person und
Unterschrift/en zeichnungsberechtigter
Person/en

Ort, Datum

.....

.....